

Familie

Eines wissen alle: Heiraten, das ist leicht und schnell zu haben. Zwei Trauzeugen, zwei Ringe, ein Standesbeamter – und schon öffnen sich die Türen zum kleinen, privaten Glück. Irgendwelche besonderen Voraussetzungen oder Unterschiede kennt das Eherecht nicht, und Geld ist ausnahmsweise keine notwendige Bedingung.

Etwas anders sieht es mit der Beendigung eines mißglückten Ehelebens aus. Da redet nämlich Vater Staat ein entscheidendes Wörtchen mit. Das hat er zwar schon bei der Eheschließung getan; aber da brauchte es noch niemandem weiter aufzufallen. Anders bei der Trennung: Dafür muß ein ganzer Haufen von Voraussetzungen erfüllt sein; u.a. eine so kostspielige wie jahrelanges Getrennt-Leben. Die Rechtsprozedur selbst kostet auch noch mal Geld, u. a. für die erforderlichen zwei Scheidungsanwälte. Dabei werden die „Güter getrennt“; und wenn an Gütern nicht viel da ist, wird trotzdem „getrennt“, nämlich der Geldverdiener der Familie von einem satten Teil seines Einkommens. Im Zweifelsfall hat nämlich der eine Gatte bis zum Tod für den anderen aufzukommen; von dieser „Rechtsfolge“ hilft die schönste Scheidung nicht herunter, wenn Mann und Frau erst einmal ins gesetzlich geschützte Eheleben hineingestolpert sind.

An diesen Folgen ist abzulesen, *weshalb* Vater Staat überhaupt so nett ist und Ehe plus Familie mit seiner Obhut heimsucht.

Die Zuneigung zwischen zwei Leuten verschiedenen Geschlechts und ihr Entschluß, ein Stück Leben gemeinsam zu verbringen, wird *durch* die Regeln des Familienrechts zu einem *Verpflichtungsverhältnis* umgestaltet.

Und diese *Pflichten* sollen Bestand haben, auch und gerade, wenn die *Zuneigung* sich verloren hat, und das gemeinsame Leben sein Ende finden soll. Gnadenlos geschützt wird nicht die Liebe – wie sollte das auch gehen?! –, sondern der Staatsauftrag, den das Familienrecht an jedes bißchen Liebe gleich dranhängt. Und der lautet: sich wechselseitig beistehen, füreinander aufkommen! *Wobei* Mann und Frau einander beistehen sollen und *was das heißt*, wenn einer für den anderen aufkommen muß: Davon schweigt das Gesetzbuch recht vornehm. Das ist dem Gesetzgeber auch ziemlich egal. Und wenn glückliche Ehepaare ihren Lebtage lang nichts von der staatlichen Pflicht merken, weil sie einander viel zu sehr mögen, dann ist das dem Familienrecht auch recht. Es ist nur so: Der staatliche Schutz der Familie *geht davon aus*, daß die Pflicht, füreinander aufzukommen, ihre Härten hat: und zwar solche Härten, daß auf liebevolle Gefühle da kein Verlaß ist — zumindest will *der Staat* sich nicht darauf verlassen.

Die Härte, das weiß jeder und eben auch Vater Staat, ist selbst im schönsten Ehe- und Familienleben – *das Geld*. Es ist ja tatsächlich nicht einfach, vom bundesdeutschen Durchschnittslohn Frau und womöglich noch Kinder durchzubringen – auch wenn das Finanzamt so nett ist und sich in dem Fall ein paar Prozent weniger davon abschneidet. Es ist auch umgekehrt für die Frau Gemahlin nicht ganz einfach, mit dem heimgebrachten Geld den Lebensunterhalt der Familie zu bewerkstelligen. Und wenn sie das Nötige hinzuverdient, wird das Ehe- und Familienleben auch nicht einfacher; denn dann sind eigentlich *beide* Ehepartner darauf angewiesen, daß jemand zu Hause für sie sorgt und ihnen die lästigen Abteilungen der nötigen Erholung abnimmt.

Es mag übrigens auch schwierig sein und seine Tücken haben, *viel* Geld mit einem Ehegatten zu teilen oder an das große Geld des Ehegatten heranzukommen; und auch in dieser Hinsicht leistet das Familienrecht gute Dienste, nämlich für die heimtückischsten Berechnungen. Doch kann ein normales Familienmitglied diese Sorgen ruhig dem Denver-Clan, den Scheidungsanwälten und den Vermögensverwaltern überlassen. Gerade Leute mit

zu wenig Geld werden vom Familienrecht genauestens bedient; Mit der Pflicht, das Wenige familiengerecht aufzuteilen – und das Im Prinzip ein Leben lang, am Ende sogar noch über die (kostspielige) Scheidung hinaus. Der Gesetzgeber hat für dieses Prinzip übrigens eine sehr menschenfreundliche Begründung: Er will damit „den Schwächeren schützen“ – also den Ehepartner, in der Regel den weiblichen, der kein Geld verdient, höchstens ein bißchen zusätzlich, und der meistens in den langen Ehejahren auch noch verlernt hat, was man zum Geldverdienen oberhalb des Putzfrauenberufs braucht. Das ist wirklich hochanständig vom Staat – wenn man bloß die Hauptsache vergißt. Denn immerhin hat vorher allemal das Familienrecht dafür gesorgt, daß in der Durchschnittsehe einer zum „Schwächeren“ wird. Der Staat schreibt doch vor, daß dem Ehegatten ohne eigenes Einkommen auch sonst nichts zusteht: keine eigene Rente, kein Arbeitslosengeld, überhaupt kein Unterhaltsanspruch – außer eben gegen den anderen Ehegatten. Das Familienrecht *macht* den einen zum Schwächeren, der ein großartiges Recht darauf hat, *abhängig* zu sein und zu bleiben; und es *macht* den anderen, auch wenn der selber noch so wenig Geld hat, zum „Stärkeren“, nämlich indem es ihm ganz einfach Unterhaltungspflichten *auflegt*.

Mit der Familie schafft sich der Staat die allerbequemste und – für seine Kassen – allerbilligste Sozialversorgungsanstalt.

Und die schützt er logischerweise auch, auf Biegen und Brechen, bis zur Scheidung – und sogar noch darüber hinaus. Er schützt sie so unerbittlich, weil klar ist, wie sehr die Pflicht zur finanziellen Lebensgemeinschaft die meisten Leute belastet. Gerade das ist die Absicht: *Familie als Notgemeinschaft* – in einer Not nämlich, die durch so alltägliche Angelegenheiten wie die Lohnhöhe in unserem bundesdeutschen Arbeiterparadies und durch das Auf und Ab im durchschnittlichen Lohnarbeiter- und Angestelltenleben *dauernd geschaffen* wird. Und wenn es „bloß“ die eigenen Einteilungsnots sind!

Das alles hängt der Staat als „Rechtsfolgen“ an die so allgemein verbreitete Neigung zum jeweils anderen Geschlecht und die Lust zu einem gemeinsamen Leben dran; er behandelt dieses Vergnügen wie einen Köder, wie ein Stück Speck, um das herum er seine Sozialversorgungs-Falle aufbaut. Und eine Generation nach der anderen verfängt sich in diesem staatlich eingerichteten Verpflichtungswesen. Und das sogar – damit wird die Sache erst perfekt – mit sämtlichen *Gedanken* über die Ehe und das Familienleben.

Denn daß diese beiden hohen Güter Machwerke des staatlichen *Rechts* sind, das ist ja wirklich keine verbreitete Erkenntnis. Statt dessen behaupten alle Erziehungsinstanzen, *Ehe* und Familie wären die logische Folge von inniger Liebe, und der Wunsch nach einem gemeinsamen Leben wäre anders gar nicht zu verwirklichen. Die vom Staat angeordneten Pflichten, auf die es doch einzig und allein ankommt, fallen in der allgemeinen Ehe- und Familien*ideologie* glatt unter den Tisch.

Das ist eine Täuschung mit Folgen. Denn daraus folgt eine schlechte Gewohnheit, die das Ehe- und Familienleben überhaupt erst so richtig in Schwung bringt: Alle Härten des gemeinsamen Lebens, die der Staat mit seinen Verpflichtungen einrichtet, werden nicht dem Staat, sondern dem Ehepartner angelastet; und sogar den selbstproduzierten Kindern wird zehnmal eher die Schuld an beengten und beschränkten Lebensverhältnissen angelastet als dem wirklichen Urheber: dem bürgerlichen Gesetzbuch mit seinen Vorschriften darüber, wofür ein viel zu knappes Geld alles reichen *muß*. Weil Liebe und Ehepflichten, Wunsch nach Gemeinsamkeit und Zwang zu gemeinsamer Kasse nicht auseinandergehalten werden, folgt aus den privaten Geldeinteilungsnots und den engen Schranken eines anständigen gemeinsamen Lebens der *Ehekrieg*, der in all seiner Langweiligkeit jedermann wohlbekannt ist. Einer macht den anderen *haftbar* – für alles, woran das gemeinsame Glück aus ganz anderen Gründen scheitert.

Und so, das ist der Oberwitz, führen die Ehepartner und Familienmitglieder *selbst* all die

Gesichtspunkte der *Pflicht – immer der anderen –* und des *– immer eigenen – Rechts* ins Liebesleben ein, die das Familienrecht als gesetzliche Folge daranhängt.

Im Namen der Täuschung, Liebe und Standesamt, gemeinsames Leben und Familie als Notgemeinschaft wären dasselbe, führen sich Liebesleute, Eltern, Kinder rundherum wie kleine *Rechtsanwälte* auf, die auf fremde Pflichten und eigene Rechte pochen.

Den Staat mit seinem Gesetzbuch braucht es dafür gar nicht mehr, wenn einmal Liebe durch Pflichtbewußtsein und Rechtsansprüche „ergänzt“ ist und allmählich *ersetzt* wird. Dann haben alle Beteiligten dem Staat das Wichtigste abgeschaut, nämlich daß das Gefühlsleben hier als Geburtshelfer für ein gar nicht fröhliches Verpflichtungs- und Versorgungswesen zu dienen hat. Und dann braucht gar nicht mehr der richtige Staatsanwalt ihnen das Leben schwer zu machen. Als gute, rechtsbewußte Staatsbürger erledigen sie *das* dann von ganz alleine.

Das ist die Wahrheit von dem blöden frommen Spruch, die Familie wäre die „Keimzelle des Staates“. Sie stellt eben nicht bloß den nationalen Nachwuchs her. Sie sorgt auch dafür, daß moderne Menschen überhaupt nirgends mehr normal miteinander umgehen, sondern sogar im allerpersönlichsten Bereich als Bürger mit feinem hochhoffiziellen Rechts- und Pflichtbewußtsein gegeneinander antreten. Dann sieht man vor lauter Rechtsaffären, die man privat mit seinesgleichen auszutragen hat, gar nicht mehr den Staat, der sie einem einbrockt, sondern nur noch die anderen, mit denen und gegen die man seinen gesetzlich geschützten Lebenskampf führt. Und die zwischenmenschlichen Ekelhaftigkeiten nehmen im gleichen Maß zu wie die Ergebenheit dem Recht gegenüber.

Aus: Flugblatt „Argumente gegen die Soziologie“, Marxistische Gruppe (MG), (vermutlich) 1990